



Betreff:

öffentlich

Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Landeshauptstadt Potsdam 2019

Einreicher: Verwaltungsmanagement	Erstellungsdatum	08.08.2019
	Eingang 922:	08.08.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
11.09.2019		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Einspruch zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Landeshauptstadt Potsdam des Herrn Reinhard Peterson ist unzulässig und wird zurückgewiesen.
2. Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Landeshauptstadt Potsdam 2019 ist gültig.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
- zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

1. Einspruch des Herrn Peterson gegen die Wahl des Herrn Sascha Krämer:

Herr Peterson begründet seinen Einspruch damit, dass Herr Sascha Krämer nicht wählbar war, da er sich nicht im Wahlgebiet aufgehalten hat.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) kann ein Wahleinspruch nicht darauf gestützt werden, dass ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden ist.

Der Einspruch ist unzulässig.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass kein zulässiger Einspruch gegen die Wahl vorliegt. Somit wird gemäß § 57 Abs. 1 lit.2. BbgKWahlG festgestellt, dass die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Landeshauptstadt Potsdam gültig ist.